



Spezielle Informationen für Hebammen

Jede Frau, die ihre Schwangerschaft verbirgt, befindet sich in einer schwierigen psychosozialen Konfliktlage. Sie ist verzweifelt und kann sich niemandem aus ihrem persönlichen Umfeld anvertrauen. Für Frauen in einer solchen existentiellen Notlage bietet der Gesetzgeber das Verfahren der vertraulichen Geburt an: Die Frauen können medizinisch betreut entbinden, ohne ihre Identität zu offenbaren.

Durchschnittlich 110 Frauen pro Jahr nutzen diese rechtssichere Alternative. Sie stellt sicher, dass in Deutschland eine Frau ihr Kind nicht allein und ohne medizinische Hilfe zur Welt bringen muss.

Das Verfahren

Zentrale Anlaufstelle für eine betroffene Frau sind die Schwangerschaftsberatungsstellen, die das gesamte Verfahren steuern. Die Hilfe suchende Frau wird hier von erfahrenen Beraterinnen umfänglich beraten und im weiteren Ablauf des Verfahrens begleitet. Alle Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Zur Wahrung ihrer Identität vereinbart die Schwangerschaftsberaterin mit der schwangeren Frau ein Pseudonym für diese. Ihre realen Personalien werden auf einem sog. Herkunftsnachweis vermerkt und beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sicher verschlossen hinterlegt. Wenn das Kind 16 Jahre alt ist, hat es das Recht, seinen Herkunftsnachweis einzusehen. So hat das Kind später die Möglichkeit, seine Herkunft zu erfahren – das ist ein wichtiger Baustein für seine Entwicklung.

Eine schwangere Frau, die anonym bleiben will, hat Anspruch auf die üblichen Vor- und Nachsorgeuntersuchungen sowie auf fachliche Geburtshilfe. **Das gesetzlich geregelte Verfahren der vertraulichen Geburt gibt Ihnen als Hebamme rechtliche Sicherheit – egal ob Sie freiberuflich arbeiten oder in einem Krankenhaus angestellt sind.**

So gehen Sie vor:

Szenario 1:

Eine Schwangerschaftsberatungsstelle meldet eine schwangere Frau zu einer vertraulichen Geburt an. Die Frau kennt das Verfahren und hat ihr Pseudonym festgelegt. Auch das Jugendamt wurde bereits kontaktiert, um das Kind nach der Geburt in Obhut zu nehmen. Wichtig für Sie als hinzugezogene Hebamme ist, dass Sie die Frau unter dem Pseudonym aufnehmen und sie respektvoll und einfühlsam betreuen.

Szenario 2:

Eine schwangere Frau mit Anonymitätswunsch kommt in Ihre Praxis oder in ins Krankenhaus ohne zuvor in einer Schwangerschaftsberatungsstelle gewesen zu sein. Möglicherweise steht sie kurz vor der Entbindung. In diesem Fall informieren Sie bitte unverzüglich eine Schwangerschaftsberatungsstelle, damit der Frau eine persönliche Beratung zum weiteren Verfahren und zu ihren Möglichkeiten angeboten werden kann. Dies ist auch kurz vor oder nach der Entbindung möglich. Für die betreffende Frau ist die Beratung stets freiwillig, sie darf nicht dazu gedrängt werden.

Falls die Frau eine vertrauliche Geburt ablehnt, ist ihre Entscheidung zu akzeptieren.

Für alle Szenarien der vertraulichen Geburt gilt:

Bitte gewährleisten Sie und Ihr Team zu jedem Zeitpunkt die Anonymität der Frau: Drängen Sie nicht auf Preisgabe ihrer Identität, fragen Sie nicht nach einer Krankenkassenkarte und nutzen Sie für den Mutterpass sowie für die gesamte Dokumentation ausschließlich ihr Pseudonym.

Dies ist auch bei einer späteren Adoptionsvermittlung hilfreich, denn der Mutterpass dokumentiert die medizinische Betreuung von Mutter und Kind während der Schwangerschaft.



Nach der vertraulichen Geburt: Wie geht es weiter?

Die Mutter gibt dem Kind einen Vornamen oder hat diesen bereits bei der Beraterin hinterlegt. Bitte zeigen Sie wie üblich binnen einer Woche die Geburt beim Standesamt mit dem Hinweis auf die vertrauliche Geburt an. Melden Sie den gewünschten Vornamen und das Geschlecht des Kindes, Ort und Datum der Geburt und das Pseudonym der Mutter. Da das elterliche Sorgerecht der Mutter ruht, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut und kümmert sich um alles Weitere.

Die Abrechnung

Der Bund trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Das heißt, sowohl Krankenhäuser, behandelnde Ärztinnen und Ärzte und ggf. Rettungsdienste wie auch freiberufliche Hebammen rechnen über das BAFzA ab (Adresse unten). Bitte schicken Sie – nachdem Ihre Leistungen insgesamt abgeschlossen sind – eine formlose Rechnung unter Angabe des Pseudonyms der Frau direkt an das BAFzA. Die Erstattung erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das BAFzA begleicht Ihre Rechnung, sobald der Herkunftsnachweis des Kindes vorliegt und damit das Verfahren der vertraulichen Geburt abgeschlossen ist. Das kann ggf. einige Wochen dauern. Wichtig für Sie ist: Sie bekommen Ihr Geld auf jeden Fall.

Falls die Frau sich nach der Entbindung entscheidet, ihre Anonymität aufzugeben und das Kind zu behalten, ist ab diesem Zeitpunkt ihre Krankenkasse zuständig. Dann rechnen Sie entweder direkt mit der Versichertenkarte ab oder das BAFzA fordert die Kosten von der Krankenkasse zurück, sofern Ihre Rechnung bereits beglichen wurde.

Rechnungsadresse

**Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben**
50964 Köln
Telefon: 0221 3673-0
www.bafza.de

Beratung rund um die Uhr

Sie haben Fragen zum Verfahren? Oder wollen wissen, wohin Sie die Schwangere zur Beratung vermitteln können? Das Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym & sicher“ und die Website sind Angebote für Frauen, die ihre Schwangerschaft verbergen. Doch Sie erhalten darüber auch allgemeine Informationen und Kontakt zu Beratungsstellen in der Nähe:

**Hilfetelefon Schwangere in Not –
anonym & sicher**

☎ 0800 40 40 020
www.geburt-vertraulich.de

Nähere Informationen zum Gesetz finden Sie in der Broschüre „Die vertrauliche Geburt. Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ unter www.bmfsfj.de/die-vertrauliche-geburt.